



Sitzung vom

27. August 2024

Mitgeteilt den

29. August 2024

Protokoll Nr.

690/2024

Gemeinde Samnaun

OP-Teilrevision "Festlegung Gewässerraum"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Samnaun Dorf / Samnaun-Ravaisch - Gewässerraum
- Zonenplan 1:2000 Samnaun-Plan / Samnaun-Laret - Gewässerraum
- Zonenplan 1:7500 Übriges Gemeindegebiet - Gewässerraum

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Samnaun die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Gewässerraumausscheidung Gemeinde Samnaun Begleitbericht vom 3. Juni 2022

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 26. September 2022 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 8. November 2023. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. November 2023 ersuchte der Gemeindevorstand Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der von der Gemeinde Samnaun an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 beschlossenen Zonenpläne bildet die Ausscheidung von Gewässerräumen. Die Gemeinde kommt damit einem Auftrag der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nach, laut welchem der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festgelegt werden muss, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlich ist (vgl. Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG]; SR 814.20). In Anwendung von Art. 41a und Art. 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie der in der GSchV enthaltenen Übergangsbestimmungen zur Änderung des GSchG vom 4. Mai 2011 hat die Gemeinde Samnaun die Festlegung der Gewässerräume entsprechend der gängigen kantonalen Praxis mittels die Grundnutzungszonen überlagernde Schutzzonen nach Art. 37a KRG vorgenommen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Unterengadin/Val Müstair übereinstimmt.

Die Anpassung des Kapitels 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei des KRIP wurde mit Regierungsbeschluss vom 27. August 2019 (Prot. Nr. 631/2019) verabschiedet und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt. Die Genehmigung dieser Anpassung des KRIP erfolgte am 21. Juli 2020 durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Die vorliegende Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Samnaun entspricht grundsätzlich den im KRIP festgehaltenen Festlegungen und Vorgaben.

Im RRIP Engiadina Bassa/Val Müstair ist die Thematik Festlegung der Gewässerräume nicht behandelt. Es existieren diesbezüglich daher im genannten RRIP auch keine speziell zu beachtenden Inhalte und Vorgaben.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Ortsplanungsrevision sowohl mit den Vorgaben des KRIP als auch mit den Inhalten des RRIP im Grundsatz übereinstimmt und sich somit unter dem Aspekt der Richtplankonformität als genehmigungsfähig erweist.

D.

Zonenplan 1:2000 Samnaun Dorf / Samnaun-Ravaisch - Gewässerraum

Zonenplan 1:2000 Samnaun-Plan / Samnaun-Laret - Gewässerraum

Zonenplan 1:7500 Übriges Gemeindegebiet - Gewässerraum

Der Zonenplan 1:2000 Samnaun Dorf / Samnaun-Ravaisch – Gewässerraum, der Zonenplan 1:2000 Samnaun-Plan / Samnaun-Laret – Gewässerraum und der Zonenplan 1:7500 Übriges Gemeindegebiet – Gewässerraum, alle vom 22. Oktober 2023 geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Zonenplan 1:2000 Samnaun Dorf / Samnaun-Ravaisch - Gewässerraum, der Zonenplan 1:2000 Samnaun-Plan / Samnaun-Laret - Gewässerraum und der Zonenplan 1:7500 Übriges Gemeindegebiet - Gewässerraum, alle vom 22. Oktober 2023, werden genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Samnaun wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Samnaun, Kirchweg 25, 7562 Samnaun-Compatsch
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Archäologischer Dienst
 - Plantahof
 - Tiefbauamt
 - Amt für Immobilienbewertung

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin